



Kriens 24.11.2013

## Interpellation

Zur Unterstellung der Bürgerrechtskommission unter Verwaltungsrecht und damit zu einer Einschränkung der Kommissionstätigkeit auf einen reinen Verwaltungsakt.

Die BRK Kriens hat eine erfolgreiche Tätigkeit hinter sich. Ein riesiger Pendenzenberg aus früheren Jahren ist abgetragen und wichtige Regelungen zur Verbesserung der Tätigkeit sind installiert, wie:

Anmeldung zum Verfahren nur gegen Vorkasse, klare Richtlinien in der Frage beschleunigter Verfahren, ein etwas vereinfachter Ablauf („fast track“) bei klar problemlosen Fällen und 100% -iger Kommissionseinigkeit. Präzise Aktenstandardisierung durch den Einbürgerungsbeauftragten in allen Dossiers, sowie die obligatorische Sprachprüfung (ECAP) in unklaren oder zweifelhaften Fällen. Damit ergibt sich auch eine einheitliche Vorgehensweise im Ablauf und in den Befragungen zur Wahrung der Chancengleichheit.

Die BRK ist gemäss Gemeindeordnung § 38 Abs 2 eine parlamentarische Kommission mit politischer Zusammensetzung ( § 38 Abs 6 ). Sie hat mit der neuen Gemeindeordnung die frühere Vorgehensweise mit öffentlichen Einbürgerungen durch den Einwohnerrat ersetzt. Die Mitglieder der BRK werden vom Einwohnerrat schriftlich und geheim gewählt. Sie ist also ohne Zweifel eine parlamentarische Kommission wie in § 38 Abs 2 festgelegt.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Stand 1.1.2011) sind in der Zuständigkeits- und Unterstellungsregelung §6 nur Exekutivbehörden, Gerichte und ihre Verwaltungen aufgeführt aber explizit keine legislativen Organe die direkt oder indirekt aus einer Volkswahl hervorgegangen sind.

**Es stellen sich hiermit dem Gemeinderat folgende Fragen:**

Wer hat nach jahrelanger, korrekter Tätigkeit der BRK deren explizite Unterstellung unter das Gesetz für die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern veranlasst?

Ist diese Unterstellung unter Verwaltungsrecht rechtfertigt? Ist er nicht auch der Meinung, dass diese schwerwiegende und einschränkende Änderung zumindest unter den Kommissionsmitgliedern hätte besprochen, oder gar in den Einwohnerrat getragen werden müssen?

Heisst das, dass in Zukunft jeder Antragssteller für ein Bürgerrecht der Gemeinde Kriens gem. § 22 Abs 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege seinen Rechtsvertreter an die Einbürgerungsgespräche schicken, oder diesen zum Einbürgerungsgespräch mitnehmen kann?

Die Einbürgerungsgespräche könnten damit zur Farce werden und es sind dabei noch mehr prozessuale Anfechtungen zu erwarten. Bisher hatten die Rechtsvertreter Einsicht in die Akten und konnten eine Wiederholung des Gesprächs beantragen. Mit dieser Neuregelung ist die BRK zu einer unpolitischen Verwaltungseinheit geworden.

Steht damit dem Antragssteller evtl. sogar dafür die unentgeltliche Rechtspflege zu und wer entscheidet das?

Schweizweit bestehen ernsthafte Bemühungen, die Einbürgerungen auf wirklich Integrierte zu beschränken und die Gesetzgebung bewegt sich in verschiedenen Kantonen und auch beim Bund in diese Richtung (Im Kanton Bern hat der Souverän eine entsprechende Initiative eben klar angenommen). Im Kantonsrat ist diesbezüglich das Postulat P386 noch hängig. Findet der Gemeinderat es richtig, wenn gegen diesen Trend in Kriens Einbürgerungsgesuche nicht mehr unbefangenen behandelt werden können?

Was will und kann der Gemeinderat Kriens unternehmen, dass die BRK wie früher frei abwägend und unabhängig arbeiten und dem Volkswillen gerecht werden kann?

Räto B.Camenisch Einwohnerrat



Im Auftrag der SVP Einwohnerratsfraktion

